

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 31 (2004)
Heft: 4

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist eine Priorität, die sich auch der Bundesrat in seiner Legislaturplanung gesetzt hat.
Im Bild: das Verzasca-Tal bei Lavertezzo.

Bundesrat verabschiedet Legislaturplanung

Mit drei politischen Leitlinien will der Bundesrat Antworten auf die Herausforderungen der Zukunft geben. Diese sind untereinander vernetzt und auf den Legislaturfinanzplan abgestimmt.

Erstens will der Bundesrat den Wohlstand vermehren und die Nachhaltigkeit der Schweiz sichern. Dies erfordert ein höheres Wirtschaftswachstum, eine räumlich ausgewogene Entwicklung und den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind aber auch gesunde öffentliche Finanzen sowie ein handlungs- und reformfähiger Staat notwendig.

Weiters will der Bundesrat die demografischen Herausforderungen bewältigen. Dies soll durch Reformen in der Altersvorsorge sowie der Kranken- und Invaliden-

versicherung geschehen. Auch sollen Personen, die Kinder betreuen, und ältere, berufstätige Menschen besser gesellschaftlich integriert werden.

Die Festigung der Stellung der Schweiz in der Welt stellt die dritte Leitlinie dar. Primär sind dabei die Beziehungen der Schweiz zur EU zu klären und zu vertiefen. Darüber hinaus soll die Schweiz ihre Verantwortung im internationalen Bereich wahrnehmen, indem die Schwerpunkte des aussenpolitischen Berichtes 2000 umgesetzt und die schweizerischen Exportchancen gewahrt werden. Die sicherheitspolitischen Instrumente der Schweiz müssen umfassend und flexibel zusammenwirken.

Der Legislaturfinanzplan bestimmt den künftigen Finanzbedarf für die Legislaturperiode aufgrund dieser Prioritäten. Dabei haben Reformen Vorrang, welche den Bundeshaushalt langfristig

entlasten. Mittelfristig, das heißt bis 2007, soll das strukturelle Defizit des Bundeshaushaltes beseitigt werden.

Der Bericht über die Legislaturplanung 2003 bis 2007 (Bestellnummer: 104.624.d) sowie die dazu gehörenden Beilagen,

Volle Personenfreizügigkeit seit 1. Juni 2004

Seit 1. Juni 2004 ist nun auch die Übergangsfrist, während der die Mitgliedstaaten ihren einheimischen Arbeitskräften gegenüber Schweizer Staatsangehörigen den Vorrang geben und die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren konnten, abgelaufen.

wie u.a. Gesetzgebungsprogramm 2003 bis 2007, Legislaturfinanzplan 2005 bis 2007 (Bestellnummer 104.624.1 d), können kostenlos bezogen werden bei:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern
Fax: +41 031 325 50 58
elektronische Bestellung: verkauf.zivil@bbl.admin.ch
Internet: www.admin.ch/ch/d/cf/rg/plan.html

Dies bedeutet für Schweizer Staatsangehörige, dass sie beim Zugang zum ausländischen Arbeitsmarkt und bei ihrer Erwerbstätigkeit in den Staaten der Europäischen Union (sowie Norwegen und Island) wie Staatsangehörige aus diesen Staaten behandelt werden. Sie haben überdies das Recht auf Familiennachzug. So-

dann steht Personen, welche grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, das Recht zu, dies bis zu 90 Tagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei (aber meldepflichtig) zu tun.

Personen, welche im jeweiligen Vertragsstaat nicht erwerbstätig

sind (zum Beispiel Studenten und Rentner) sowie ihre Familienangehörigen profitieren bereits seit dem 1. Juni 2002 von der Personenfreizügigkeit, sofern sie umfassend bei einer Krankenversicherung versichert sind und über genügend finanzielle Mittel verfügen, um während des Aufenthalts keine Sozialhilfe des Gastlandes in Anspruch nehmen zu müssen. Bei Schweizern, die im Ausland eine Stelle suchen, bleibt der Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Arbeitslosenversicherung während drei Monaten aufrecht erhalten.

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den zehn neuen EU-Mitgliedstaaten bildet Gegenstand von laufenden Verhandlungen. Das Freizügigkeitsabkommen soll mittels eines Zusatzprotokolls auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Die Verhandlungen, welche am 16. Juli 2003 aufgenommen wurden, sollen in Bälde abgeschlossen werden können. Das Zusatzprotokoll wird in der Folge dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Genehmigungsbeschluss seinerseits wird dem fakultativen Referendum unterstehen.

Der Inhalt des Zusatzprotokolls wird sich am Übergangsregime orientieren, welches innerhalb des EWR-Raumes zwischen den bisherigen und den neuen EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. Mai 2004 zur Anwendung gelangt. Die fünfzehn

bisherigen EU-Mitgliedstaaten sind bekanntlich berechtigt, den Zugang zu ihrem Arbeitsmarkt bis zu maximal sieben Jahren (also bis zum 30. April 2011) zu beschränken.

BDK

auch das Familienregister, die die Zivilstandsämter in der Schweiz bis anhin auf Papier geführt haben, geschlossen werden können.

Neu werden Sonderzivilstandsämter geschaffen, die nebst anderem ausländische Entscheide und Urkunden über Kantsangehörige erfassen. Künftig ist auch eine interkantonale Zusammenarbeit der Zivilstandsämter und der kantonalen Aufsichtsbehörden möglich.

BDK

Zusätzliche Informationen:
www.eazw.admin.ch
und www.infostar.admin.ch

Zivilstandswesen elektronisch erfasst

Seit 1. Juli 2004 steht das System «Infostar» landesweit in Betrieb. In Zukunft werden die Personenstandsdaten nur noch elektronisch erfasst.

Seit 1. Juli 2004 sind alle schweizerischen Zivilstandsbehörden an die vom Bund betriebene zentrale Datenbank «Infostar» angeschlossen. Die vollständige elektronische Beurkundung soll voraussichtlich bis Ende dieses Jahres in Betrieb stehen. Dies bedeutet, dass die heutigen vier Einzelregister mit Informationen über Geburt, Ehe, Kindserkennung und Tod sowie

«Der Bund kurz erklärt 2004»

Die Broschüre «Der Bund kurz erklärt 2004» ist im Frühling 2004 in den vier Landessprachen sowie in Englisch erschienen. Die von der Bundeskanzlei herausgegebene Publikation ist kostenlos erhältlich.

gebaut sind. Auf verständliche Art wird das Gesetzgebungsverfahren erläutert. Ferner werden die Aufgaben des Bundesrates, der Departemente und Bundesämter, der Parlamentsdienste, der Bundeskanzlei und des Bundes- und Versicherungsgerichtes beschrieben.

BDK

Die Broschüre kann kostenlos bezogen werden bei:
Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, CH-3003 Bern
Fax: +41 031 325 50 58
Internet: www.bbl.admin.ch/bundespublikationen